

Verhandlungen zur Entgeltordnung: Generalangriff der Arbeitgeber auf Eingruppierungsautomatik

Am 15. und 16. Juli 2010 hat die erste Sitzung der gemeinsamen Verhandlungskommission zur Entgeltordnung mit Bund und VKA stattgefunden. Im Mittelpunkt haben die zentralen Eingruppierungsvorschriften gestanden. Die Arbeitgeberseite will gegenüber den Regelungen des BAT/BAT-O wesentliche Verschlechterungen erreichen.

Entsprechend der Festlegung im Verfahrensgespräch zur Entgeltordnung vom 10. Juni 2010 (s. TS-berichtet Nr. 33/2010 vom 11.06.2010) hat am 15./16. Juli 2010 in Frankfurt die erste Sitzung der gemeinsamen Verhandlungskommission stattgefunden.

Nach einer Überarbeitung der Zuordnung der Abschnitte der Vergütungsordnung zum BAT bzw. des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb zu den sechs Arbeitsgruppen zur Durchsicht der vorhandenen Tätigkeitsmerkmale ist die Arbeit in der gemeinsamen Verhandlungskommission strukturiert worden.

In den Terminen am 15./16. Juli, 9.-11. August und 20.-22. September 2010 sollen danach die zentralen Eingruppierungsvorschriften (§§ 12 und 13 TVöD) und der Aufbau der Entgeltordnung behandelt sowie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale formuliert werden.

Für den 25./26. Oktober 2010 ist eine Auswertung der Arbeitsgruppenergebnisse zur Durchsicht und Analyse der vorhandenen Tätigkeitsmerkmale vorgesehen.

In den Terminen am 2./3. November, 1.-3. Dezember und 15./16. Dezember 2010 sollen die vorläufige Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT mit Bewährungsaufstiegen oder Vergütungsgruppenzulagen im Bereich der Entgeltgruppen 2 bis 8 verhandelt und offene Fragen aus den vorangegangenen Blöcken behandelt werden. Wir haben verabredet, dass am 2./3. November 2010 auch dann mit der vorläufigen Zuordnung begonnen wird, wenn die Verhandlungen aus den ersten beiden Blöcken noch nicht abgeschlossen sein sollten. Damit soll sichergestellt werden, dass die vorläufige Zuordnung auf jeden Fall wie in der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 vorgesehen, am 1. Januar 2011 in Kraft treten kann.

Zu den zentralen Eingruppierungsvorschriften überreichten die Arbeitgebervertreter/-innen einen Entwurf für die bisher nicht belegten §§ 12 und 13 TVöD, der von uns schon im Verhandlungstermin vom 20. April 2009 als nicht verhandlungsfähig bewertet wurde. Hiernach soll insbesondere bei nicht näher definierten Personalentwicklungsmaßnahmen durch Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung oder arbeitsvertraglich vereinbart werden können, dass die Eingruppierung trotz Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ohne zeitliche Begrenzung unverändert bleibt. Weiter soll es danach keine Tätigkeitsmerkmale mehr

geben, die für einzelne Anforderungen ein zeitliches Maß unterhalb von 50 % enthalten und soll für die Beschäftigten positive Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff des Arbeitsvorgangs ausgehebelt werden.

Wir haben diese Vorstellungen als Generalangriff auf die bewährte Eingruppierungsautomatik zurückgewiesen und es abgelehnt, über die in der Prozessvereinbarung zur Entgeltordnung nicht enthaltene Frage von Personalentwicklungsmaßnahmen zu verhandeln.

Nach einem Gespräch im Viererkreis sind wechselseitig die zur Struktur der Entgeltordnung und zu den zentralen Eingruppierungsvorschriften als verhandlungsbedürftig angesehenen Fragen aufgelistet worden.

Wir haben die Gliederung der Entgeltordnung in einen Allgemeinen Teil und in Besondere Teile, die Beschränkung auf allgemeine Merkmale und Funktionsmerkmale (d.h. keine Unterscheidung zwischen Beispielen und Ferner-Merkmalen), die Festlegung des Verhältnisses von allgemeinen Merkmalen zu Funktionsmerkmalen, die Definition und die Anwendung des „sonstigen Beschäftigten“, die Integration der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenmerkmale sowie die Eingruppierungsgrundsätze des § 22 BAT/BAT-O benannt.

Die Arbeitgeberseite hat die Gliederung in spartenspezifische Besondere Teile, das „Zusammenspiel“ von Oberbegriffen und allgemeinen Merkmalen mit Beispielen und Funktions- und Ferner-Merkmalen, die „Rückkoppelung“ von Beispielen am „Obersatz“ (nur VKA), den Ausbildungsbezug der Eingruppierung und Personalentwicklungsmaßnahmen aufgeführt.

In der gemeinsamen Verhandlungskommission ist anschließend ein erster Durchgang durch die allgemeinen Eingruppierungsgrundsätze des § 22 BAT/BAT-O unternommen worden. Anhand von bis dahin auszutauschenden Positionspapieren beider Seiten sollen hierzu die Verhandlungen vom 9. bis 11. August 2010 fortgesetzt werden.